

«Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz»

Antrag

Die Gemeindeordnung wird um zwei Artikel zum Haushaltsausgleich ergänzt:

Art. 67a Haushaltsausgleich (neu)

- ¹ Der Finanzhaushalt muss auf Dauer im Gleichgewicht sein.
- ² Der Gemeinderat und das Parlament dürfen im Durchschnitt von drei Jahren kein Defizit im Budget der Erfolgsrechnung beschliessen oder beantragen, soweit der Bilanzüberschuss nicht mindestens zwei Steuerzehntel beträgt. Das Parlament kann eine höhere Limite vorsehen. Ein Defizit in den drei entsprechenden Rechnungsabschlüssen muss ab dem übernächsten Budgetjahr bis innerhalb dreier Jahre kompensiert werden.
- ³ Der Selbstfinanzierungsgrad muss mindestens 80 Prozent betragen. Der Gemeinderat weist jährlich die detaillierte Investitionsplanung aus, die die Investitionen für die kommenden Finanzplanjahre priorisiert.
- ⁴ Das Parlament kann in ausserordentlichen Situationen mit einem Mehr von 2/3 seiner Mitglieder eine Ausnahme von den Vorgaben nach Absatz 2 und 3 beschliessen. Die Abweichungen müssen mittelfristig kompensiert werden.
- ⁵ Der Gemeinderat schafft die notwendigen Controlling- und Risikomanagementsysteme, um die Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten und jährlich nachzuweisen. Das Parlament regelt die weiteren zum Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

Art. 81a Übergangsrecht Haushaltsausgleich (neu)

- ¹ Der Selbstfinanzierungsgrad muss innert 10 Jahren an das Minimalziel nach Artikel 67a Absatz 3 herangeführt werden.
- ² Der Gemeinderat legt dem Parlament den Entwurf für das Reglement nach Artikel 67a Absatz 5 bis spätestens ein Jahr nach Annahme von Artikel 67a durch die Stimmberechtigten vor.

Begründung

Köniz weist eine sehr hohe Verschuldung auf. Im Kanton Bern erreichte Köniz im Jahr 2022 den unrühmlichen fünften Platz aller Gemeinden mit 3'182 Franken Nettoschulden pro Einwohner (gesamthaft rund 133 Mio. Fr.). Dies bedeutet gleichzeitig hohe Zinsausgaben.

Die finanziellen Probleme akzentuierten sich im Jahr 2022. Die Gemeinde erreichte die kantonalen Grenzen und es drohte – ohne Steuererhöhung – eine Intervention des Kantons. Im Rahmen der Debatten über die Steuererhöhung hat das Parlament deshalb als weitere Massnahme die Motion 2204 überwiesen, die die Erarbeitung einer «Schuldenbremse» vorsah. Die Überweisung dieses Vorstosses wurde im Rahmen der Volksabstimmung über die Steuererhöhung auch den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

Der Begriff der «Schuldenbremse» referenziert auf entsprechende Instrumente auf Bundes- und kantonaler Ebene. Solche finanzpolitischen Instrumente – international auch «Fiskalregeln» genannt – sind auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe festgeschrieben und sehen verbindliche Regeln für die Führung des Finanzhaushalts vor. Fiskalregeln zählen spätestens seit der Staatsschuldenkrise vor gut fünfzehn Jahren zum *State of the Art* in der Finanzpolitik. Sie führen aufgrund ihrer Verbindlichkeit und Transparenz nicht nur zu einer verbesserten Finanzpolitik, sondern auch zu einer erhöhten Kreditwürdigkeit.

Der Gemeinderat hat dem Parlament zur Umsetzung der Motion 2204 am 6. Mai 2024 eine Finanzstrategie vorgelegt. Die unterzeichnenden Fraktionen sehen mit dieser Strategie weder die notwendige rechtliche Bindung noch die erforderliche materielle Ausdifferenzierung für die Erfüllung der Motion als gegeben. Mit vorliegender parlamentarischer Initiative konkretisieren sie den Auftrag und formulieren die Grundsätze in Form einer Revision der Gemeindeordnung. Dies ermöglicht dem Parlament, das Heft nun selbst in die Hand zu nehmen. Es wird dem vorbereitenden Gremium obliegen, den vorgeschlagenen Artikel bei Bedarf weiter auszuarbeiten.

Umschreibung der Ziele:

Art. 67a Abs. 1

Die zentralen Steuerungsinstrumente des Finanzhaushalts sind Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz. Für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt müssen sich diese auf Dauer im Gleichgewicht befinden.

Art. 67a Abs. 2 (Regel für die Erfolgsrechnung)

Ein dauerhafter Ausgleich erfordert, dass keine systematischen Defizite in der Erfolgsrechnung entstehen (sog. «golden rule»). Dies entspricht auch der Anforderung von Artikel 73 Absatz 2 Gemeindegesetz des Kantons Bern. Die kantonalen Vorgaben greifen indessen erst, wenn der Bilanzüberschuss aufgebraucht ist – gleichzeitig wie auch Interventionen des Kantons erfolgen (Art. 74 ff. Gemeindegesetz). Mit der Ausgleichsregel wird erreicht, dass die Gemeinde jederzeit handlungsfähig bleibt und eine autonome Finanzpolitik verfolgt.

Da die Ausgaben unter Umständen nicht gleichmässig über die Jahre anfallen, ist eine gewisse Flexibilität notwendig. Statt einem strikten jährlichen Ausgleich wird deshalb eine Kaskade vorgeschlagen: Übersteigt die Reserve zwei Steuerzehntel, kann vom Haushaltsausgleich massvoll abgewichen werden. Liegt diese unter zwei Steuerzehntel, muss ein Ausgleich über drei Jahre erreicht werden (zwei Rechnungsjahre und das Budgetjahr). Zwei Steuerzehntel entsprechen derzeit ca. 16 Millionen Franken. Berücksichtigt werden muss auch die finanzpolitische Reserve. Ab Unterschreiten der Grenze müssen Defizite im Durchschnitt der drei Rechnungsabschlüsse in den Folgejahren kompensiert werden.

Die weit gefasste Budgetausgleichsregel belässt den politischen Organen die Wahl der Massnahmen, die bei einem Ungleichgewicht ergriffen werden müssen. Möglich sind Massnahmen auf der Ausgaben- oder Einnahmenseite bzw. eine Kombination davon.

Art. 67a Abs. 3 und Art. 81a Abs. 1 (Regel für die Investitionsrechnung)

Der Ausgleich der Erfolgsrechnung bewahrt ein Gemeinwesen noch nicht vor einem Anstieg der Verschuldung. Diese steigt auch an, wenn die Investitionen nicht über eigene Mittel finanziert werden. Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert wird. Das Handbuch HRM2 sieht vor, dass in konjunkturell guten Zeiten ein Selbstfinanzierungsgrad von höher als 100 Prozent angestrebt wird. In konjunkturell normalen Zeiten sollte dieser 80–100 Prozent betragen. Liegt der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent, muss ein Teil der Nettoinvestitionen durch Fremdkapital oder Verwendung des Finanzvermögens finanziert werden. Damit nimmt die Verschuldung zu.

Der Selbstfinanzierungsgrad kann zwischen den Jahren stark schwanken. Deshalb stellt die Regel einerseits auf einen Minimalwert ab und andererseits muss dieser nach *Artikel 81a Absatz 1* Übergangsrecht erst nach 10 Jahren erreicht werden. Es ist zu prüfen, ob auf einen Durchschnittswert abzustellen ist oder (streng definierte) Ausnahmen vorzusehen sind.

Der Gemeinderat wird beauftragt, jährlich eine detaillierte Investitionsplanung auszuweisen, die die Investitionen priorisiert. Der Zeitraum umfasst für die Beurteilung durch die Finanzkommission acht und für das Parlament mindestens vier Finanzplanjahre.

Art. 67a Abs. 4 (Ausnahmebestimmung)

Für den Fall von ausserordentlichen Ereignissen – wie Naturereignisse oder grosse Wirtschaftskrisen – soll das Parlament mit qualifiziertem Mehr von den Vorgaben abweichen können. Solche

ausserordentlichen Ereignisse müssen allerdings «Jahrhundertereignisse» darstellen, die weder vorhersehbar noch nach allgemeinem Verständnis mittelfristig über einen ordentlichen Finanzhaushalt abgedeckt werden können. Zusätzlich können darunter auch Ausgabenschwankungen fallen, die unvorhergesehen, nicht beeinflussbar und von ausserordentlicher Tragweite sind (z.B. aufgrund kantonales FiLaG).

Art. 67a Abs. 5 und Art. 81a Absatz 2 (Umsetzung)

Die Konkretisierung der Anforderungen erfolgt auf reglementarischer Ebene. Der Entwurf für das Reglement wird durch den Gemeinderat erarbeitet und innert eines Jahres nach rechtskräftigem Beschluss des neuen Gemeindeordnungsartikels durch die Stimmberechtigten dem Parlament vorgelegt. Es ist zu prüfen, ob das Reglement dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist. Die Transparenz soll durch Controlling- und Risikomanagementsysteme unterstützt werden. Diese werden im Reglement verankert.

6. Mai 2024

Fabienne Marti Locher, Dominic Amacher, Florian Moser, Matthias Müller

F. Marti Locher
DL

D. Amacher
~~DL~~

F. Moser

M. Müller

R. ...

A. Winzenried

FM

FL

A. Rothendörfer

R. ...

...

T. ...

Andreas Heuss
...

H. ...

R. A. ...

...

Cassius von ...

...